

## "Entscheidungen zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit"

Am 7. Dezember 1989 forderte der Zentrale Runde Tisch die Auflösung des Stasi-Nachfolgers Amt für Nationale Sicherheit (AfNS). Umgehend stellte die Führungsspitze des AfNS Überlegungen hinsichtlich der Folgen dieses Beschlusses an.

Mit der Wahl einer neuen Regierung durch die Volkskammer der DDR am 17. November 1989 wurde das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umgewandelt. Das Amt verstand nun nicht mehr direkt der SED-Führung, sondern dem Ministerpräsidenten. Dem AfNS unterstellt waren die Bezirks- und Kreisämter, ehemals Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS.

Nur wenige Tage nach dieser Zäsur, am 4. und 5. Dezember 1989, verschafften sich mutige Bürgerinnen und Bürger, angeführt von Mitgliedern der Bürgerbewegung, Zugang zu den Bezirks- und etlichen Kreisämtern in der gesamten DDR. Die Protagonisten forderten, die Aktenvernichtung zu unterbinden und die Archive der Stasi zu versiegeln. Sie wollten Einsicht in die Heizanlagen, in die Aschetonnen sowie in die Kofferräume der Pkws und Aktentaschen der Mitarbeiter der Geheimpolizei haben. Hintergrund waren Gerüchte über die Vernichtung von Unterlagen der Staatssicherheit, die sich bestätigten.

Am 7. Dezember 1989 forderte der Zentrale Runde Tisch die Auflösung des AfNS – auch mit den Stimmen der SED-Sprecher. Am 14. Dezember wurde das MfS durch den kleineren Verfassungsschutz (ca. 10.000 Mitarbeiter) und einen mit ca. 4.000 Mitarbeitern gegenüber der Hauptverwaltung A (HV A) fast unveränderten Nachrichtendienst ersetzt. In diese Dienste sollten keine ehemaligen Führungskader der Staatssicherheit übernommen werden.

Rechtskräftig konnte dieser Beschluss erst durch eine Entscheidung des Ministerrates werden. Aber im Amt für Nationale Sicherheit wurden noch am gleichen Tag Überlegungen hinsichtlich seiner Folgen angestellt. Das vorliegende Dokument dokumentiert dazu Vorschläge, wie die Errichtung eines Auslandsnachrichtendienstes und die Auflösung der Kreisämter.

---

**Signatur:** BArch, MfS, ZAIG, Nr. 14279, Bl. 62-63

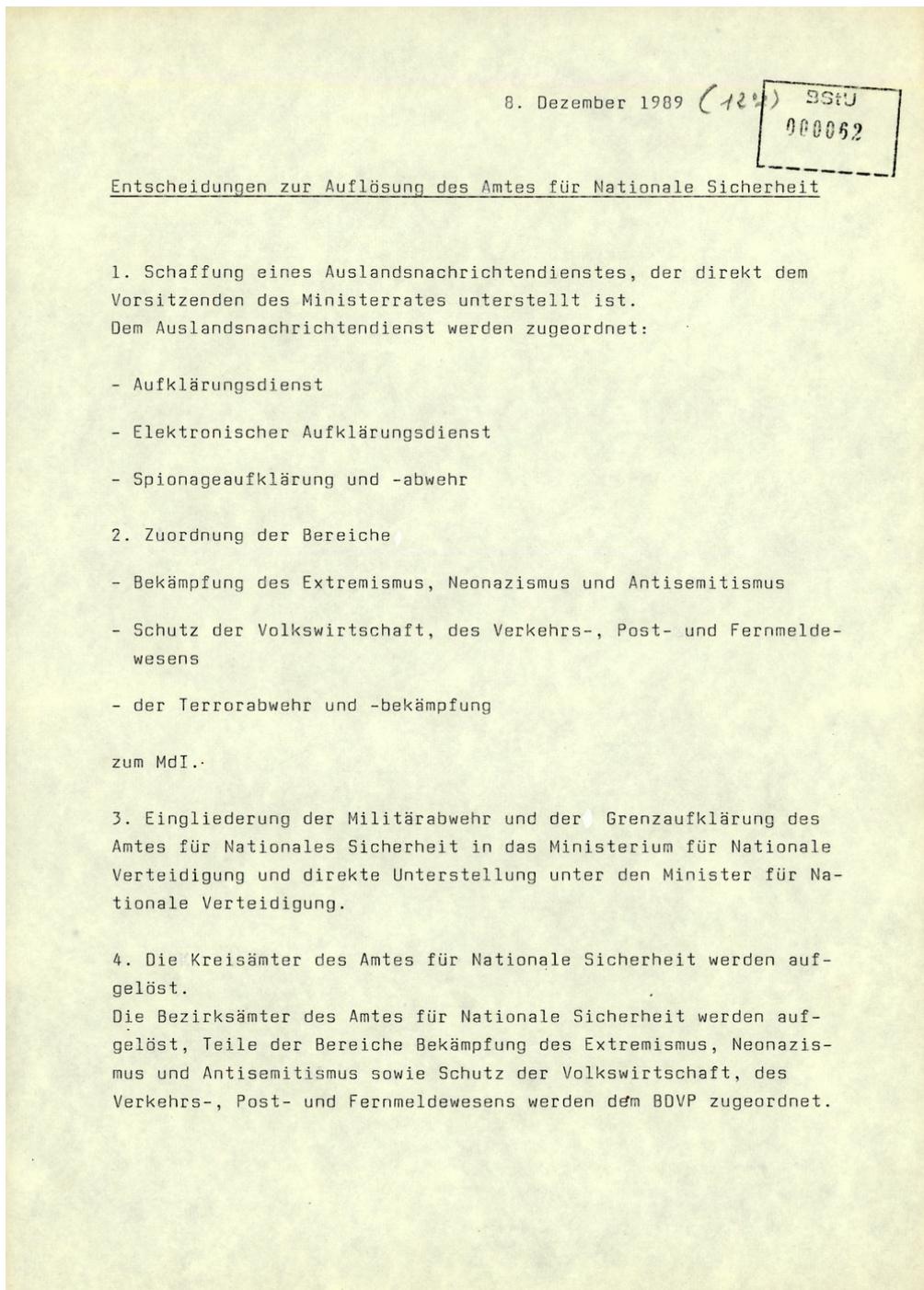
---

### Metadaten

Datum: 8.12.1989

Rechte: BStU

## "Entscheidungen zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit"



**Signatur:** BArch, MfS, ZAIG, Nr. 14279, BL 62-63

Blatt 62

### "Entscheidungen zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit"

BStU  
900063 5

5. Zuordnung von Aufgaben des zentralen Untersuchungsorgans des Amtes für Nationale Sicherheit zum MdI.

6. Auflösung des Wachregimentes und Zuordnung von Aufgaben zum Schutz der zentralen Objekte der Regierung in das MdI.

7. Es ist davon auszugehen, daß Funktionalorgane und sicherstellende Bereiche mit der Schaffung eines Auslandsnachrichtendienstes und der Zuordnung von Aufgaben des Amtes für Nationale Sicherheit in andere Organe dort entsprechend eingeordnet werden.

8. Die Paßkontrolle und Fahndung wird entsprechend den bereits getroffenen Entscheidungen als geschlossene Struktureinheit in die Grenztruppen eingegliedert.

Bei Bestätigung des Vorschlags sollte eine zentrale Kommission, bestehend aus Vertretern der genannten Organe, eine Realisierungskonzeption ausarbeiten.